Schluss mit dem Tracking-Nebel

Neues Datenschutzgesetz mahnt Unternehmen zur Cookie-Banner-Disziplin

Seit Ende 2021 gilt das neue

TTDSG – das Gesetz über

den Datenschutz und den

Schutz der Privatsphäre

in der Telekommunikation

und bei Telemedien (Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz
Gesetz). Mit dieser

Regelung sorgt der Bund
nach Jahren der Unsicherheit für Rechtsklarheit. Für viele Mittelständler bedeutet das: Website umrüsten,

Consent-Manager anpassen.

Als digitaler Aufklärer kennt er sie alle – die Gefahren der Datenspinne, die Tricks der Datenräuber, aber auch zuverlässige Wege, wie jeder seine Privatsphäre im Netz schützen kann. Achim Barth ist einer der kompetentesten Ansprechpartner rund um den Schutz personenbezogener Daten. Zielgerichtet, sachkundig und immer up to date begleitet der mehrfach zertifizierte Datenschutzbeauftragte Privatleute und Unternehmen in die IT-Sicherheit. In Workshops, Seminaren und Vorträgen begeistert der Gründer von "Barth Datenschutz" mit praktikablen Lösungen. Sein Fachwissen vermittelt er eingängig und unterhaltsam – sodass sowohl Unerfahrene als auch Technikfans vom Mehrwert und Wettbewerbsvorteil seines Know-hows profitieren.

Das neue TTDSG stellt ab sofort klar, was sich aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, des Bundesgerichtshofs und auch der Rechtsaufassung der Aufsichtsbehörden bereits anbahnte: Unternehmen sowie "Anbieter von Telemedien" müssen seit Dezember 2021 von jedem ihrer Webseitenbesucher eine ausdrückliche und informierte Einwilligung einholen, wenn sie Cookies, Web Storage, Browser-Fingerprinting oder vergleichbare Tracking-Tools auf ihrer Internetseite verwenden. Sobald der Fall vorliegt, müssen User die Zustimmung gemäß §25 TTDSG unter Berücksichtigung der DSGVO (Rechtmäßigkeit und Einwilligungsanforderungen) aktiv erteilen.

BARTH

Diese neue Regelung soll die Privatsphäre der Verbraucher weiter schützen und gleichzeitig eine rechtliche Grauzone schließen. Das TTDSG gilt parallel zur DSGVO und soll nicht erwünschte Zugriffe auf Informationen verhindern, die auf Computern, Tablets oder Mobiltelefonen gespeichert sind. Zusammen mit dem TTDSG treten auch das neue Telekommunikationsgesetz (TKG) und Änderungen des Telemediengesetz (TMG) in Kraft. Wesentlich an den drei Richtlinien ist nun, dass weder das neue TKG noch das geänderte TMG Datenschutzvorschriften enthält. Diese sind nun alle im TTDSG gebündelt, das mindestens bis 2023 gültig sein wird.



Achim Barth auf dem Speaker Slam 2021, den er in der Kategorie "Digitalisierung und Zukunft" gewonnen hat.

## Der für Webseitenbetreiber praxisrelevante §25 TTDSG im Wortlaut:

## Abs. 1: Grundsatz der Einwilligungsbedürftigkeit wie folgt festgelegt

Die Speicherung von Informationen in der Endeinrichtung des Endnutzers oder der Zugriff auf Informationen, die bereits in der Endeinrichtung gespeichert sind, sind nur zulässig, wenn der Endnutzer auf der Grundlage von klaren und umfassenden Informationen eingewilligt hat. Die Information des Endnutzers und die Einwilligung haben gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 zu erfolgen.

#### Abs. 2: Eng begrenzte Ausnahmen vom Erfordernis der **Einwilligung**

Die Einwilligung nach Absatz 1 ist nicht erforderlich, wenn der alleinige Zweck der Speicherung von Informationen in der Endeinrichtung des Endnutzers oder der alleinige Zweck des Zugriffs auf bereits in der Endeinrichtung des Endnutzers gespeicherte Informationen die Durchführung der Übertragung einer Nachricht über ein öffentliches Telekommunikationsnetz ist oder wenn die Speicherung von Informationen in der Endeinrichtung des Endnutzers oder der Zugriff auf bereits in der Endeinrichtung des Endnutzers gespeicherte Informationen unbedingt erforderlich ist, damit der Anbieter eines Telemediendienstes einen vom Nutzer ausdrücklich gewünschten Telemediendienst zur Verfügung stellen kann.

Zur Einordnung: § 25 TTDSG spricht unter anderem von Informationen, die in der Endeinrichtung des Nutzers gespeichert werden. Der Begriff "Endeinrichtung" ist ausdrücklich technologieneutral gewählt und umfasst neben klassischen Geräten wie Smartphones und Notebooks auch den gesamten Bereich des Internets der Dinge. Dazu gehören smarte Glühbirnen, vernetzte Fahrzeuge, intelligente Stromnetze und alle anderen Geräte, die mit dem Internet verbunden sind. Viele Unternehmen vernachlässigen besonders diese Systeme beim Thema Datenschutz. "Technologieneutral" bedeutet zudem, dass nicht nur die heute eingesetzten Cookies, sondern auch zukünftige Technologien betroffen sind. Der Begriff der Telemedien umfasst überwiegend Websites und Apps.

#### Tracking-Tools: User müssen Nutzung aktiv bestätigen

Was bedeuten die Neuerungen nun genau für Betriebe und ihre Firmenwebseiten? Wer noch nicht auf dem technischen Stand der Gesetzeslage ist, muss nachrüsten. Verantwortliche haben die Pflicht, Webseitenbesuchern per Banner oder separatem Fenster die Möglichkeit zu geben, die Nutzung von Cookies zu bejahen oder zu verweigern. Dabei müssen User zwischen einem "Ablehnen"- und einem "Zustimmen"-Button fair wählen dürfen. Es genügt nicht, dass Betreiber es als stille Zustimmung deuten, wenn User trotz Hinweis auf Cookies einfach weitersurfen.



**(7)** [0]

Die Zukunft leben



Im Gegenteil: Damit Tracking-Tools Spuren sammeln dürfen, müssen Nutzer regelmäßig per Klick ihr Go abschicken. Nur falls eine aktive Einwilligung vorliegt, dürfen Systeme Verweildauer oder Klickverhalten auf dem Endgerät speichern. Diese Zustimmung muss freiwillig, bestimmt, informativ, unmissverständlich sowie ausdrücklich erfolgen und jederzeit widerrufbar sein. Um die Freiwilligkeit sicherzustellen, müssen Webseiten auch ohne Abnicken der nicht notwendigen Cookies funktionieren. Zudem schreiben die Richtlinien vor, dass Verantwortliche ihre Internetbesucher in klarer und verständlicher Sprache über die Funktionsweise ihrer Cookies aufklären. Für Details können Systeme auf eine ausführlichere Policy bzw. die Webseiten-Datenschutzhinweise verweisen.

#### **Technische Anforderungen** für Consent-Manager

Zwar gibt das neue TTDSG nicht vor, wie genau Unternehmen das nötige Go technisch einholen sollen. Was aber klar ist, dass jede Zusage der DSGVO entsprechen muss. Nach verschiedenen Stellungnahmen von Datenschutzbehörden und Verbraucherzentralen zeichnet sich auch ein klares Bild zur Umsetzung. Ein rechtskonformer Consent-Manager sollte daher folgende Punkte garantieren:

- · Cookies bleiben technisch deaktiviert, bis User ihre Einwilligung erteilen.
- Nutzer müssen aktiv und eigenständig zustimmen. Der Manager darf keine Checkbox vorauswählen.
- "Annehmen"- und "Ablehnen"-Button stehen gleichwertig nebeneinander, es gibt keine Extraseiten auf einer tieferen
- · Beide Buttons sind optisch neutral gehalten, kein Button hat eine grellere Farbe oder exotischere Form.
- · User werden umfassend und verständlich informiert. Dazu gehören: Zwecke der einzelnen Tools, Anzahl und Sitz der Anbieter – falls dieser außerhalb der EU liegt.
- Nutzer haben die Chance, ihr Einverständnis zu widerrufen.
- · Die Einwilligung ist nachweisbar.

## Mehrere Bußgelder und Abmahnungen drohen

Wer sich bisher nicht um eine rechtskonforme Cookie-Consent-Banner-Lösung gekümmert hat, steht spätestens jetzt vor der Pflicht. Vor dem Hintergrund der komplexen technischen Vorgänge empfiehlt es sich, dafür Datenschutzprofis ans Werk zu lassen. Die firmeneigenen IT-Abteilungen kennen oft die gesetzlichen Vorgaben zu wenig, und Rechtsanwälte tun sich bei der technischen Umsetzung schwer. Beide Aspekte müssen jedoch wasserdicht sein, um keine Bußgelder zu kassieren.



Bisher hatten die Aufsichtsbehörden – wahrscheinlich wegen der unklaren Gesetzeslage – zwar davon abgesehen, in diesem Bereich Strafen zu verhängen. Inzwischen haben sie aber deutlich kommuniziert, dass die Schonfrist definitiv vorbei ist. Im schlimmsten Fall drohen Unternehmen bei Mängeln gleich mehrere Sanktionen. Folgende Probleme können auf Unternehmen zukommen, die das Thema schleifen lassen:

- 1. Bußgelder von bis zu 300.000 Euro wegen Verstoßes gegen das TTDSG.
- 2. Bußgelder wegen Verstoßes gegen die DSGVO. In diesem Fall drohen Strafen von bis zu 20 Millionen Euro oder bis zu 4% des Umsatzes (vgl. Art. 83 Abs. 4, 5 DSGVO).
- 3. Abmahnung, wenn kein ordnungsgemäßer Consent-Banner im Einsatz ist. Immer häufiger prangern Wettbewerber andere Betriebe bei lückenhaften IT-Systemen wegen unlauteren Wettbewerbs an (§ 3a UWG).

#### Datensicher und zukunftsfest

Wer es mit den Richtlinien nicht ernst nimmt, verletzt nicht nur die Grundrechte seiner Kunden, Mitarbeiter und Dienstleister, sondern spielt auf mehreren Ebenen mit dem Feuer. Daher der Rat vom Fachmann: Bringen Sie Ihre Webseite auf den Stand der Technik und machen Sie sie TTDSG- und DSGVO-konform. Der Aufwand ist überschaubar. Empfehlenswert ist ein kompletter Online-Datenschutz-Audit der Webseite inklusive Maßnahmenkatalog und sofortiger Schließung möglicher Datenlecks. Mit einem Siegel "DSGVO-geprüfte Website" sind Betriebe nicht nur auf der rechtlich sicheren Seite, sondern sie stärken auch das Vertrauen ihrer Kunden, Dienstleister und Kollegen. Gleichzeitig bietet das TTDSG die einmalige Chance, Datenschutz und Privatsphäre der Kunden als Wettbewerbsvorteil in ihrer

Unternehmens- und Marketingstrategie zu positionieren. Ohne Kundeneinwilligung wird es in Zukunft nämlich keine personalisierte Werbung und kein Tracking mehr geben, ob mit oder ohne Cookies.

# Kostenfreie Tools für eine sichere Firmenwebseite:

Status-quo-Analyse: Viele Betriebe können die allgemeine Qualität der eigenen Webseite gar nicht bewerten: Erfüllt der Onlineauftritt rundum die gesetzlichen Vorgaben? Reicht das Sicherheitsniveau? Widersteht die Seite Cyberangriffe? Wer es genau wissen will, macht einen kostenlosen Selbsttest, zum Beispiel hier: privacyscore.org. Alternativen liefern kostenpflichtige Sicherheitsscans, die verschiedene Attacken auf die Homepage simulieren.

DSGVO-Website-Check: Ein professioneller Webseitencheck gibt Sicherheit und erkennt Lücken. Mit einem kostenfreien Website-Scan (barth-datenschutz.de/lp/kostenloser-dsgvo-schnellcheck/#/) der Startseite erhalten Verantwortliche ein klares Feedback und können bei Mängeln gezielt nachrüsten. Bei einem Komplettcheck erhalten Nutzer einen umfassenden Bericht für ihre Dokumentation, inkl. Datenschutzerklärung und Siegel.

Achim Barth, barth@barth-datenschutz.de, www.barth-datenschutz.de

